

Antrag

**der Abgeordneten Sören Schumacher, Kazim Abaci, Martina Friederichs,
Danial Ikhanipour, Gulfam Malik, Doris Müller, Urs Tabbert,
Juliane Timmermann, Ekkehard Wysocki und Fraktion (SPD)**

und

**der Abgeordneten Phyliss Demirel, Olaf Duge, Antje Möller,
René Gögge, Farid Müller (GRÜNE) und Fraktion**

**Betr.: Neuregelung der Einreisebestimmungen und der Qualifikationen von
islamischen Religionsgelehrten**

Viele der in Hamburger Moscheen tätigen islamischen Religionsgelehrten werden durch den türkischen Staat entsandt und bezahlt. Ursprünglicher Zweck dieser Regelung war die religiöse Betreuung türkischer Muslime der ersten Generation, die sich zu Arbeitszwecken für begrenzte Zeit in Deutschland aufhielten. Da diese Personengruppe aber heutzutage – wenn überhaupt – nur noch einen kleinen Teil der Mitglieder der Hamburger Moscheegemeinden darstellt, sind die Grundlagen und Voraussetzungen für die Entsendung türkischer und anderer Religionsgelehrter nach Deutschland überholt.

Grundsätzlich ist es im integrationspolitischen und interreligiösen Interesse, dass in den Hamburger Moscheen auch in Deutschland sozialisierte und ausgebildete Imame eingesetzt werden. Bis dies möglich ist, sollte geprüft werden, inwieweit entsandte islamische Religionsgelehrte verpflichtet werden können, vor der Einreise deutsche Sprachkenntnisse und Wissen über die deutsche Gesellschaft zu erwerben.

Diese Qualifikationen sind von Bedeutung, da den islamischen Religionsgelehrten eine Schlüsselrolle bei der Integration insbesondere von neuzugewanderten Muslimen in die deutsche Gesellschaft zukommt. Die Gemeinden stellen die häufigste Form der Selbstorganisation von muslimischen Einwanderinnen und Einwanderern und ihren Angehörigen in Deutschland dar. Die islamischen und alevitischen Religionsgelehrten können eine Rolle als Multiplikator einnehmen, da sie nach innen Autorität genießen und die Gemeinden häufig nach außen vertreten.

Dabei ist es äußerst hilfreich, wenn die islamischen Religionsgelehrten Deutsch sprechen, am gesellschaftlichen Leben teilhaben, den Alltag der Menschen in Deutschland und vor allem auch die staatlichen Regelsysteme (insbesondere Kita, Schule, Gesundheit, Arbeit) kennen. So können sie sich noch mehr in die gesellschaftliche Arbeit der Gemeinden (zum Beispiel Sozialberatung, Erziehungsberatung und Hausaufgabenhilfe) einbringen und dazu beitragen, den interkulturellen Dialog und den Zusammenhalt in unserer Stadt zu stärken. Wenn die islamischen Religionsgelehrten bereits deutsche Sprachkenntnisse und Wissen über die Lebenswelten der Menschen in Deutschland bei Dienstantritt mitbringen, wird es ihnen auch leichter fallen, diese Kenntnisse hier weiter zu vertiefen.

Im Rahmen einer Selbstverpflichtung hat insbesondere Schura Hamburg e.V. Rat der islamischen Gemeinschaften in Hamburg (SCHURA) im vergangenen Jahr mit den zuständigen Behörden eine Vereinbarung für eine Qualifizierung von Imamen geschlossen, die auf die mit diesem Antrag verbundenen Zielsetzungen abstellt. Diese

Selbstverpflichtung gilt es zu unterstützen, zu stärken und auf weitere Religionsgemeinschaften auszuweiten.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. zu prüfen, ob die zum Zweck der Tätigkeit als islamische Religionsgelehrte einreisenden Personen verpflichtet werden können, vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland einen Deutschkurs mit anschließendem Sprachtest zu absolvieren und welche einschlägigen Visumsregelungen hierfür geändert werden müssten und – bei positivem Ausgang der Prüfung – eine Bundesratsinitiative mit diesem Regelungsziel zu starten,
2. zu prüfen, welche berufsbegleitenden sprachlichen und sonstigen Qualifizierungsmaßnahmen den Religionsgelehrten der islamischen und alevitischen Gemeinden in Hamburg in Kooperation mit den islamischen und alevitischen Vertragspartnern und/oder Hamburger Bildungsträgern angeboten werden und ob diese Angebote ausgebaut werden könnten,
3. zu prüfen, inwieweit und unter welchen Umständen eine Ausbildung von islamischen und alevitischen Religionsgelehrten in Hamburg oder in einer Kooperation mit anderen Bundesländern ermöglicht werden könnte,
4. der Bürgerschaft bis zum 31.12.2019 zu berichten.